

Offene Ganztagschule

Grundschule am Fleth

Allgemeine
Elterninformationen



Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

1. Aufgaben der Ganztagschule
2. Mitarbeit der Eltern
3. allgemeine Kosten
4. Kosten für das Mittagessen
5. Versicherungsschutz
6. Abmeldung – Wechsel der Angebote – Kündigung durch die Schule

1. Aufgaben der Offenen Ganztagschule

Die **Offene Ganztagschule** orientiert sich im Gegensatz zur Ganztagschule überwiegend an der klassischen Unterrichtsstruktur der Halbtagschule und bietet nach dem Unterricht ein zusätzliches, freiwilliges Nachmittagsprogramm. Jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder das Ganztagsangebot wahrnehmen. An unserer Schule übernehmen ausschließlich Kooperations- und Vertragspartner diese Form der Betreuung.

Die Eltern tragen grundsätzlich die Erziehungsverantwortung. Auftrag der Grundschule ist es, die Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungsarbeit zu ergänzen und zu unterstützen.

Diese Unterstützung findet in folgenden Bereichen statt:

- Hilfe der Kinder beim Lernen
- Förderung des Kindes
- gemeinsames Essen in der Gruppe
- Freizeitangebote in der Schule
- Zusammenarbeit mit den Elternhäusern
- Ausgleich zu den Leistungsanforderungen in der Schule

2. Mitarbeit der Eltern

Unsere Schule kann ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nur in einer vertrauensvollen Atmosphäre zwischen Schule und Eltern gerecht werden. Dazu ist es erforderlich, dass Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen, Eltern und Kinder das Schulleben gemeinsam gestalten und die dafür Verantwortlichen den Erziehungsauftrag in enger Zusammenarbeit miteinander erfüllen.

Durch Vertretung in allen im Schulgesetz vorgesehenen Gremien – Klassenelternschaften/Schulvorstand/Schulelternrat/Gesamtkonferenz/Fachkonferenzen - wirkt die Elternschaft im Interesse der Kinder bei der Gestaltung vieler Schulabläufe mit.

3. Allgemeine Kosten

Die Offene Ganztagschule ist grundsätzlich kostenfrei. **Aber**

- für die Teilnahme an der „**Kochen-macht-Spaß-AG**“ mit Frau Vagt müssen die Kinder einen Beitrag in Höhe von **1,00 € pro Woche** zum Kauf der benötigten Lebensmittel leisten.
- für die Teilnahme am **Gitarrenunterricht** der Kreisjugendmusikschule ist ein **monatlicher** Eigenanteil in Höhe von **10,00 €** und bei der **AG Ukulele** spielen von **5,00 € monatlich** von den Eltern zu entrichten. In diesem Betrag sind bereits die Instrumentenmiete und eine Versicherung für das Instrument enthalten. Die Kinder haben dann auch die Möglichkeit, die Instrumente zum Üben mit nach Hause zu nehmen. Das Geld ist jeweils am Monatsanfang im Sekretariat abzugeben.

4. Kosten für das Mittagessen Bezahlung des Mittagessens

Die gesamte Organisation der Bestellung, Essensausgabe und auch die Abrechnung erfolgt über das Software-Programm MensaMax. Dadurch haben Sie eine schnelle und deutliche Übersicht sowohl über die von Ihnen bestellten Menüs als auch über Ihren persönlichen Kontostand. Die Bezahlung erfolgt einfach per vorheriger Überweisung. Frau Hellmick im Schulsekretariat ist Ihnen bei dieser Form der Essensabwicklung gerne behilflich. Bitte sprechen Sie sie gerne an!

Der Preis pro Mittagessen beträgt -Stand heute - pro Mahlzeit 3,64 €.

Die Empfänger des Leistungs- und Teilhabepaketes (BUT) müssen eine Bewilligung vom Jobcenter oder des Landkreises Stade vorlegen. **Es ist wichtig, dass Neueinsteiger rechtzeitig beim Jobcenter einen Antrag auf Kostenübernahme für das neue Schulhalbjahr stellen! Liegt ein aktueller Bescheid bereits vor, muss kein neuer Antrag gestellt werden. Die Kinder nehmen dann kostenlos am Essen teil.**

5. Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Ganztagsschulkinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Betreuung, während des Aufenthaltes und während aller Veranstaltungen der Ganztagschule – auch außerhalb des Grundstückes – unfallversichert. Unfälle sollten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgte, der Schulleitung gemeldet werden.

Aufsichtspflicht und Haftung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung übernimmt die Schule für die Dauer des Besuchs der Ganztagschule die Aufsichtspflicht, die sie an das pädagogische Personal delegiert. Das pädagogische Personal ist während der Ganztagsangebote für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht gilt für die Zeit, in der die jeweiligen Kinder angemeldet sind.

6. Abmeldung – Wechsel der Angebote – Kündigung durch die Schule

Abmeldung

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Ganztagsjahres mit einer Frist von 2 Wochen möglich. **Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Form.**

Wechsel der Angebote

Der Wechsel eines Angebotes ist grundsätzlich innerhalb eines Halbjahres nicht möglich.

Kündigung durch die Schule

Die Schule kann das Vertragsverhältnis mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig.

Gründe könnten sein:

- Anfallende Kosten werden trotz Fälligkeit nicht bezahlt.
- Das Kind fehlt unentschuldig über einen längeren Zeitraum.
- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kind oder den Eltern mit dem pädagogischen Personal scheint nicht mehr möglich zu sein.
- Das Kind erweist sich für die Gruppe als untragbar oder es gefährdet sich und die Sicherheit anderer.

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

7. Anmeldung zur Ganztagschule

Mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars melden Sie Ihr Kind **verbindlich für ein Schulhalbjahr** an.

- Sie entscheiden, ob und an welchem Nachmittag Ihr Kind an einem Angebot oder sogar an mehreren Angeboten teilnimmt.
- Ihr Kind kann nur an einer AG pro Nachmittag teilnehmen.
- Bitte geben Sie aus organisatorischen Gründen dennoch 3 AG-Wünsche pro gewünschten Nachmittag an. Tragen Sie dazu die Ziffern 1 – 3 in die Kästchen rechts neben den entsprechenden Angeboten ein.

Allgemeine Grundsätze zum Anmeldeverfahren

- Die Anmeldung für die Offene Ganztagschule ist grundsätzlich verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr!
- Für alle Veranstaltungen, zu denen das Kind angemeldet ist, gilt die Schulpflicht. Eine Beurlaubung kann nur in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit einer triftigen Begründung erfolgen. Ausnahme: Ein Kind ist bereits für den Vormittag krank gemeldet.
- Ein vorzeitiges Abholen der Kinder durch die Eltern ist nur nach vorheriger Absprache möglich – auch nicht bei der Hausaufgabenbetreuung. Hier gilt weiterhin die Vorgabe, dass diese Kinder bis 14.15 Uhr in der Schule zwingend bleiben müssen.
- Für die Vollständigkeit der Hausaufgaben sind das Kind und die Eltern verantwortlich – nicht die Betreuungskräfte.
- Alle rechtzeitig abgegebenen Anmeldebögen werden in die Planungen mit einbezogen. Da es durchaus denkbar ist, dass Angebote zu stark oder zu schwach nachgefragt werden, besteht kein Anrecht auf Teilnahme an einem bestimmten Angebot.